

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

A. Zielsetzung

Umsetzung von Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus

- dem Europäischen Übereinkommen vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen,
- den Beschlüssen der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen (CIP) über die Prüfung der in den Handel kommenden Munition und über die Prüfung bestimmter Handfeuerwaffen und tragbarer Schußapparate.

B. Lösung

Zu dem Europäischen Übereinkommen vom 28. Juni 1978:

Schaffung einer Ermächtigung, im Wege einer Rechtsverordnung die erforderlichen Anzeigepflichten zu begründen.

Zu den Beschlüssen der CIP:

Aufnahme der grundlegenden Bestimmungen in das Waffengesetz, insbesondere Festlegung der zulassungspflichtigen Handfeuerwaffen und Schußapparate, Einführung einer Typenprüfung und -zulassung für Munition, im übrigen Schaffung von Ermächtigungen zum Erlaß von Prüf-, Verfahrens- und Überwachungsvorschriften durch Rechtsverordnung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen beim Bund durch den Vollzug der Typenprüfung und -zulassung von Munition (zwei Stellen des gehobenen technischen Dienstes, einmalige Kosten in Höhe von 200 000 DM für technische Ausstattung).

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 641 03 — Wa 55/80

Bonn, den 12. Februar 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes mit Begründung, Anlagen und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 481. Sitzung am 21. Dezember 1979 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Waffenrechts vom 31. Mai 1978 (BGBl. I S. 641), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 5 erhält die Nummer 6 folgende Fassung:

„6. das Überlassen von Schußwaffen und Munition an ausländische Staatsangehörige oder an Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, die Personalien der Erwerber und das Verbringen dieser Gegenstände ohne Besitzwechsel aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes dem Bundeskriminalamt anzuzeigen sind.“

2. In § 15 Abs. 1 Nr. 3 werden die Buchstaben c und d durch folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) Vorschriften über eine besondere Kennzeichnung bestimmter Waffen- und Munitionsarten sowie über die Art, Form und Aufbringung dieser Kennzeichnung zu erlassen.“

3. In § 17 Abs. 1 Nr. 2 wird Buchstabe d gestrichen. Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d.

4. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20**Ermächtigung für die Beschußprüfung**

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, zur Durchführung der §§ 16, 18 und 19 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Maße für das Patronen- oder Kartuschenlager, den Übergang, die Feld- und Zugdurchmesser oder den Laufquerschnitt, den Laufinnendurchmesser und den Verschußabstand (Maßtafeln),
2. die Art und Durchführung der Beschußprüfung, die Geräte und Meßmethoden sowie das Verfahren für diese Prüfung,

3. die Art, Form und Aufbringung der Prüfzeichen (§ 19),
4. die Einführung einer freiwilligen Beschußprüfung für Handfeuerwaffen,
5. die Einbeziehung weiterer, in § 16 nicht aufgeführter wesentlicher Teile von Handfeuerwaffen in die Beschußprüfung.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können auch zur Durchführung oder Umsetzung von Beschlüssen der Ständigen Internationalen Kommission zur Prüfung von Handfeuerwaffen und zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen erlassen werden.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Handfeuerwaffen

1. mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 5 mm Durchmesser und bis zu 15 mm Länge,
2. mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 6 mm Durchmesser und bis zu 6 mm Länge zum Verschießen von Munition, bei der der Zündsatz zugleich Treibsatz ist und bei denen dem Geschöß eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, mit Ausnahme der Schußwaffen nach § 22,
3. zum einmaligen Abschießen von Munition oder eines festen oder flüssigen Treibmittels

sowie Schußapparate dürfen nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Bauart und Bezeichnung nach von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sind. Satz 1 ist nur auf serienmäßig hergestellte Gegenstände anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Schußapparate aus Staaten, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen vereinbart ist und die ein Prüfzeichen eines solchen Staates tragen.

(2) Absatz 1 gilt auch für

1. Einsteckläufe ohne eigenen Verschuß für Munition mit einem zulässigen höchsten Gebrauchsgasdruck bis zu 2 000 bar,
2. Einsätze, die dazu bestimmt sind, Munition mit kleinerer Abmessung zu verschießen.“

- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind“ durch die Worte „in Staaten bestimmt sind, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen nicht vereinbart ist“ ersetzt.
6. In § 24 wird das Wort „pyrotechnische“ gestrichen und die Worte „oder § 23“ durch die Worte „ , § 23 oder § 25“ ersetzt.
7. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Zulassung von Munition

(1) Patronen- und Kartuschenmunition sowie Treibladungen nach § 2 Abs. 2 für Handfeuerwaffen dürfen gewerbsmäßig nur vertrieben oder anderen überlassen werden, wenn sie ihrem Typ und ihrer Bezeichnung nach von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sind.

(2) Die Zulassung ist zu versagen,

1. wenn der Antragsteller oder ein von ihm beauftragtes Fachinstitut nicht die zur Ermittlung der Maße, des Gebrauchsgasdrucks oder der Vergleichswerte erforderlichen Geräte besitzt,
2. wenn der Antragsteller oder ein von ihm beauftragtes Fachinstitut nicht über das zur Bedienung der Prüfgeräte erforderliche Fachpersonal verfügt oder
3. wenn die Prüfung der Munition ergibt, daß ihre Maße, ihr Gasdruck und ihre Bezeichnung nicht einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 entsprechen.

Die Versagungsgründe nach Nummer 1 und 2 werden nicht geprüft, wenn der Antragsteller die Überwachung der Herstellung der zuständigen Behörde übertragen hat.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zulässigen Höchst- und Mindestmaße, die höchstzulässigen normalen und überhöhten Gebrauchsgasdrücke, die Mindestgasdrücke, die Höchst- und Mindestenergien und die Bezeichnung der Munition und der Treibladungen nach § 2 Abs. 2 festzulegen. Munition, die auf Grund ihrer Beschaffenheit eine schwere gesundheitliche Schädigung herbeiführt, die über die mit der üblichen mechanischen Wirkung verbundene Schädigung hinausgeht, darf nicht zugelassen werden.

(4) Absatz 1 gilt nicht für

1. Munition aus Staaten, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen vereinbart ist und deren kleinste Verpackungseinheit ein Prüfzeichen dieser Staaten trägt,

2. Munition, die für die Bundeswehr, die Polizeien des Bundes oder der Länder sowie die Bundeszollverwaltung hergestellt und ihnen überlassen wird,
3. Munition, die für wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden sowie Waffen- und Munitionshersteller zu Prüf- und Meßzwecken hergestellt und ihnen überlassen wird.

(5) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 und von einer nach Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die Munition zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen in Staaten bestimmt ist, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen nicht vereinbart ist.“

8. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der §§ 21 bis 23 und 25

1. zu bestimmen, welche technischen Anforderungen an die Bauart einer Schusswaffe oder eines Einstecklaufs nach § 21 Abs. 3 und 4 oder § 22 Abs. 2 und 3, an die Zusammensetzung, Beschaffenheit, die Maße und den höchstzulässigen normalen oder überhöhten Gebrauchsgasdruck von pyrotechnischer Munition nach § 23 Abs. 2 und an die Beschaffenheit der Prüfgeräte für Patronen- und Kartuschenmunition und Treibladungen nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 sowie welche Anforderungen an die Bezeichnung dieser Gegenstände zu stellen sind,
2. die Art und Durchführung der Zulassungsprüfungen und das Verfahren für die Zulassung zu regeln,
3. periodische Kontrollen für Patronen- und Kartuschenmunition, Treibladungen nach § 2 Abs. 2 sowie Kontrollen für Schussapparate und Einsteckläufe durch die zuständige Behörde vorzuschreiben und deren Verfahren zu regeln,
4. nicht in § 21 aufgeführte Handfeuerwaffen oder Einsteckläufe in die Bauartprüfung und -zulassung einzubeziehen,
5. Vorschriften zu erlassen über
 - a) die Verpflichtung zur Aufbringung eines Zulassungszeichens sowie dessen Art und Form,
 - b) die Verpflichtung des Herstellers oder Einführers von Patronen- und Kartuschenmunition oder von Treibladungen nach § 2 Abs. 2 zur Durchführung

von Fabrikationskontrollen sowie über Inhalt, Führung, Aufbewahrung und Vorlage von Aufzeichnungen über diese Kontrollen,

- c) die Anordnung einer Kontrolle und die Untersagung des weiteren Vertriebs von zugelassenen Handfeuerwaffen, Einsteckläufen, Schußapparaten, von Patronen- und Kartuschenmunition oder von Treibladungen nach § 2 Abs. 2, die nicht den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen, durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
- d) Ausnahmen von der Zulassung, der Fabrikationskontrolle und der periodischen Kontrolle von Treibladungen nach § 2 Abs. 2, wiedergeladener Munition, Beschußmunition und von Munitionstypen, die in kleinen Mengen hergestellt oder eingeführt werden sowie über Anforderungen an den Vertrieb und das Überlassen dieser Munition,
- e) die Verpflichtung des Herstellers oder Einführers, den Vertrieb und das Überlassen von Munition in kleinen Mengen (Buchstabe d) der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt anzuzeigen,
- f) die Verpflichtung zur Aufbringung eines Prüfzeichens, die Durchführung von Wiederholungsprüfungen bei Schußapparaten oder Böllern und den Nachweis hierüber sowie die Art und Form dieses Zeichens.

Soweit die Rechtsverordnung Schußapparate betrifft, ergeht sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können auch zur Durchführung oder Umsetzung von Beschlüssen der Ständigen Internationalen Kommission zur Prüfung von Handfeuerwaffen und zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen erlassen werden."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

9. In § 52 Abs. 3 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. für die Beschußprüfung (§ 16) und die periodischen Kontrollen für Munition, Schuß-

apparate und Einsteckläufe (§ 26 Abs. 1 Nr. 3) jedes Prüfungsamt, bei dem ein Gegenstand zur Beschußprüfung vorgelegt wird oder bei dem eine periodische Kontrolle beantragt wird,“.

10. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. entgegen § 25 Abs. 1 Patronen- oder Kartuschenmunition oder eine Treibladung nach § 2 Abs. 2, die nicht zugelassen ist, gewerbsmäßig vertreibt oder anderen überläßt,“.

b) In Nummer 28 Buchstabe b werden die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4“ durch die Worte „§ 20 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 oder Absatz 2“ ersetzt.

11. § 61 wird gestrichen. Folgender neuer § 61 wird eingefügt:

„§ 61

Übergangsvorschrift für nicht zugelassene Munition

Munition, die der Anlage III zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz vom 22. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3770) entspricht und die ihrer Art nach am 1. Januar 1981 im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellt und vertrieben wurde, darf noch ohne Zulassung bis zum 1. Januar 1984 vertrieben und anderen überlassen werden. Munition nach Satz 1, die sich am 1. Januar 1981 im Geltungsbereich des Gesetzes bereits im Handel befand, darf noch bis zum 1. Januar 1986 vertrieben und anderen überlassen werden. Auf der bezeichneten Munition und ihrer Verpackung darf das auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 1 vorgeschriebene Zulassungszeichen nicht angebracht werden.“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1, 2, 3 und 8 treten abweichend von Satz 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt tritt Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. Juli 1969 über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen vom 26. Juli 1971 (BGBl. II S. 989) außer Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht Änderungen des Waffengesetzes vor, die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus völkerrechtlichen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Waffenrechtes Rechnung tragen sollen.

Die Bundesregierung hat am 28. Juni 1978 das Europäische Übereinkommen über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen in Straßburg unterzeichnet. Zusammen mit anderen Bestimmungen des Waffengesetzes schaffen die vorliegenden Änderungen die Grundlage dafür, daß dieses Übereinkommen in nationales Recht umgesetzt werden kann. Auf den gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zu diesem Übereinkommen wird verwiesen. Entsprechende Vorschriften für den Bereich der Kriegswaffen sind nicht erforderlich, da das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen bereits Ermächtigungen enthält, die insoweit eine Umsetzung in nationales Recht gestatten.

Weitere Änderungen des Waffengesetzes sind erforderlich, um Verpflichtungen aus Beschlüssen der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen (CIP), die auf dem Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen vom 1. Juli 1969 (BGBl. II S. 990) beruhen, nachzukommen. Es handelt sich dabei um einen Beschluß über die Prüfung bestimmter Handfeuerwaffen und tragbarer Schußapparate und einen Beschluß über die Prüfung von Munition.

Nach dem erstgenannten Beschluß (Anlage 1) sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Handfeuerwaffen, deren Munition nur einen geringen Gasdruck entwickelt sowie Schußapparate für technische und gewerbliche Zwecke einer Bauartprüfung und -zulassung zu unterwerfen. Die vereinbarte Regelung entspricht — abgesehen von einigen Abweichungen — dem bereits derzeit in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht (vgl. § 21 WaffG und 3. WaffV).

Nach dem Beschluß über die Prüfung der Munition (Anlage 2) sind die Vertragsstaaten gehalten, die in den Handel kommende Munition im Interesse der Sicherheit des Benutzers verschiedenartigen Prüfungen zu unterwerfen. Im einzelnen sind eine Typenprüfung und -zulassung, Fabrikationkontrollen des Herstellers oder Einführers sowie periodische behördliche Kontrollen vorgesehen. Der Beschluß erfaßt sowohl Munitionstypen, die bei seinem Inkrafttreten noch nicht entwickelt sind als auch solche, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Verkehr befinden.

Der Bund und die Länder werden nur durch die Einführung der Munitionsprüfung ab 1981 mit

zusätzlichen Kosten belastet. Für die Durchführung der Zulassungsprüfungen durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt entstehen Personalkosten für zwei Stellen des gehobenen technischen Dienstes. An Sachkosten für die Beschaffung zusätzlicher Prüf- und Meßeinrichtungen fallen einmalig etwa 200 000 DM an.

Bei Durchführung der periodischen Prüfungen entstehen entsprechende Personal- und Sachkosten bei den Bundesländern, die ein Beschußamt unterhalten und die diese Prüfungen durchführen wollen.

Der laufende Personal- und Sachaufwand wird im wesentlichen durch Prüfgebühren abgedeckt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Den Verpflichtungen aus dem Europäischen Übereinkommen kann teilweise bereits heute auf Grund der im Waffengesetz enthaltenen Ermächtigungen entsprochen werden. Das Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 4. März 1976 (BGBl. I S. 417) hat mit Rücksicht auf eine Resolution der Internationalen Kriminalpolizei-Organisation (INTERPOL) sowie im Hinblick auf das seinerzeit in Vorbereitung befindliche Europäische Übereinkommen in § 6 Abs. 5 Nrn. 6 bis 8 WaffG entsprechende Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vorgesehen. Die Ermächtigung entspricht in einem Punkt nicht der endgültigen Fassung des Europäischen Übereinkommens. Artikel 6 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten, auch das endgültige Verbringen von Schußwaffen in einen anderen Vertragsstaat, ohne daß hierbei ein Besitzwechsel stattfindet, dem Staat, in dessen Hoheitsgebiet die Schußwaffe verbracht wird, anzuzeigen.

Die Neufassung des § 6 Abs. 5 Nr. 6 trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 2

Die Ermächtigung des § 15 Abs. 1 WaffG gestattet es nicht, den Beschluß der CIP über die Prüfung der in den Handel kommenden Munition hinsichtlich der Kennzeichnung in allen Punkten umzusetzen. Der Beschluß sieht beispielsweise vor, daß Schrotmunition besonders gekennzeichnet werden muß und daß die Anzahl der Patronen auf der Verpackung anzugeben ist. Die Neufassung des § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c trägt dieser Verpflichtung Rechnung.

Z u N u m m e r 3

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d WaffG unterliegen Handfeuerwaffen, die zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen in Staaten bestimmt sind, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen nicht vereinbart ist, nicht den beschußrechtlichen Vorschriften. Die Bundesrepublik Deutschland ist unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen das einzige Land, das eine solche Regelung getroffen hat. Die CIP hat deshalb die Bundesrepublik Deutschland bereits mehrfach ersucht, diese Ausnahmeregelung zu beseitigen. Durch Artikel 1 Nr. 3 wird die einschlägige Regelung des § 17 entsprechend geändert.

Z u N u m m e r 4

Die Ermächtigungen des § 20 WaffG sollen im Hinblick auf einen in Vorbereitung befindlichen Beschluß der CIP über die Einzelbeschußprüfung zum Teil neu gefaßt werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Vereinfachung sollen die Ermächtigungen zur Umsetzung von Beschlüssen der CIP in Artikel 2 des Gesetzes zum Übereinkommen vom 1. Juli 1969 gestrichen und die entsprechenden Ermächtigungen in § 20 eingefügt werden.

Über das bisherige Recht hinaus wird der Bundesminister des Innern ermächtigt, eine freiwillige Beschußprüfung einzuführen (Absatz 1 Nr. 4) sowie die Beschußpflicht auch auf andere als die in § 16 WaffG genannten wesentlichen Teile von Handfeuerwaffen zu erstrecken (Absatz 1 Nr. 5). Eine freiwillige Beschußprüfung wird voraussichtlich für Handfeuerwaffen eingeführt, die der Beschußpflicht nicht unterliegen oder die bereits im Gebrauch sind. Von der Ermächtigung nach Absatz 1 Nr. 5 soll nur Gebrauch gemacht werden, soweit sich hierzu eine Verpflichtung aus dem in Vorbereitung befindlichen Beschluß der CIP ergeben sollte.

Z u N u m m e r 5

Durch die Änderung des § 21 WaffG soll dem Beschluß der CIP über die Prüfung bestimmter Handfeuerwaffen und tragbarer Schußapparate entsprochen werden (vgl. Begründung, Allgemeiner Teil).

Die vereinbarte Regelung entspricht im wesentlichen der Regelung über die Bauartprüfung und -zulassung nach § 21. Einer Anpassung an den Beschluß der CIP bedarf es lediglich in folgenden Punkten:

- Der Bauartprüfung nach Absatz 1 Nr. 2 unterliegen nur Handfeuerwaffen, bei denen dem Geschoß eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird; ferner nur Einsteckläufe (Absatz 2 Nr. 1) mit einem zulässigen höchsten Gebrauchsgasdruck bis zu 2 000 bar;
- aus Gründen der Überwachung wird in Abständen von höchstens zwei Jahren eine stichprobenweise Prüfung an mindestens fünf Stücken der zugelassenen Bauart eingeführt;

— die im Rahmen der Zulassung erforderlichen Prüfungen werden in einigen Punkten präzisiert und umfassender ausgestaltet.

Die in Halbsatz 2 und 3 genannten Änderungen sollen nicht im Gesetz selbst, sondern in einer auf Grund des § 26 WaffG zu erlassenden Rechtsverordnung umgesetzt werden.

Z u N u m m e r 6

Die Änderung des § 24 steht im Zusammenhang mit der Einführung einer Typenprüfung für Munition. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 wird Bezug genommen.

Z u N u m m e r 7

Die Neufassung der §§ 25 und 26 WaffG ist erforderlich, um dem Beschluß über die Prüfung der in den Handel kommenden Munition zu entsprechen (vgl. Begründung, Allgemeiner Teil).

Die Munitionsprüfung hat die Aufgabe, Gefahren infolge technischer Mängel, die beim Einsatz von Schußwaffen und -apparaten für den Benutzer eintreten können, möglichst zu vermeiden. Ein wichtiges Mittel, derartigen Gefahren zu begegnen, liegt in der genauen wechselseitigen Abstimmung von Waffen und Munition, die ihren Niederschlag in bestimmten, durch Abmessungen und Gasdrücke festgelegten Kalibern findet. Dadurch ist es dem Waffenkonstrukteur möglich, seine Waffen den hohen, aber definierten Belastungen beim Schuß entsprechend zu konstruieren. Andererseits sind dem Munitionshersteller die Grenzen gesetzt, innerhalb deren sich die Daten seiner Munition bewegen dürfen, wenn technische Pannen bei der Verwendung der Munition vermieden werden sollen.

Im Rahmen der Zulassungsprüfung soll insbesondere geprüft werden, ob der Antragsteller oder ein von ihm beauftragtes Fachinstitut die zur Ermittlung der Maße, des Gebrauchsgasdrucks oder der Vergleichswerte erforderlichen Geräte besitzt und über das erforderliche Fachpersonal verfügt und ob die gefertigte Munition den vorgeschriebenen Abmessungen und höchstzulässigen Gasdrücken entspricht. Die geprüfte Munition erhält ein Prüfzeichen, das von allen Vertragsstaaten der CIP anerkannt wird. Weitere Durchführungsvorschriften sollen auf Grund der neu gefaßten Ermächtigungen in § 26 WaffG im Wege einer Rechtsverordnung erlassen werden (vgl. die nachfolgende Begründung).

Für die Zuweisung der Typenprüfung und -zulassung an die Physikalisch-Technische Bundesanstalt sprechen die gleichen Erwägungen, die für die Übertragung der Bauartzulassungen nach den §§ 21 bis 23 WaffG maßgebend waren. Die Übertragung dieser Aufgabe auf eine zentrale Bundesbehörde ist im Interesse einer einheitlichen Durchführung der Typenprüfung und -zulassung unabweisbar notwendig. Bei der Zuständigkeit mehrerer Landesbehörden wäre eine einheitliche Verwaltungspraxis nicht gewährleistet. Diesem Gesichtspunkt kommt wegen der Pflichten aus dem Beschluß der CIP erhöhte Bedeutung zu. Aus der

gegenseitigen Anerkennung der Zulassungen ergibt sich die Notwendigkeit einer laufenden Abstimmung mit den Behörden der anderen Vertragsstaaten (vgl. Nummer 9 und 10 des Beschlusses). Die Bundesregierung kann den ihr auf Grund des Übereinkommens vom 1. Juli 1969 und des Beschlusses obliegenden völkerrechtlichen Verpflichtungen am wirksamsten nachkommen, wenn die Typenprüfung und -zulassung einer ihren Weisungen unterliegenden Bundesoberbehörde übertragen wird.

Zu Nummer 8

Die Neufassung des § 26 Abs. 1 und 2 WaffG verfolgt den Zweck, die erforderliche Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, daß die beiden Beschlüsse der CIP — soweit es nicht durch die §§ 21 und 25 geschieht — im Wege einer Rechtsverordnung umgesetzt werden können. Es handelt sich hierbei um Detailfragen, die zweckmäßigerweise nicht im Gesetz selbst geregelt werden. Im einzelnen sollen Vorschriften über folgende Sachgebiete erlassen werden:

- Technische Anforderungen an die Beschaffenheit der Prüf- und Meßgeräte (Absatz 1 Nr. 1);
- die Art und das Verfahren der periodischen Prüfungen für Munition sowie für Schußapparate und Einsteckläufe, die nach den erwähnten Beschlüssen von der zuständigen Behörde durchzuführen sind (Absatz 1 Nr. 3). Für die Durchführung dieser Prüfungen soll die Zuständigkeit bei den Landesbehörden liegen;
- die Einbeziehung anderer als in § 21 aufgeführter Gegenstände in die Bauartprüfung und -zulassung (Absatz 1 Nr. 4). Diese Ermächtigung soll der technischen Entwicklung Rechnung tragen;
- die Anbringung eines Zulassungszeichens für Munition sowie dessen Art und Form (Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a);
- die Verpflichtung des Herstellers oder Einführers von Munition zur Durchführung von Fabrikationskontrollen sowie über die Führung von Aufzeichnungen über diese Kontrollen (Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b);
- die Ermächtigung zur Anordnung von Überwachungsmaßnahmen für den Vertrieb von Handfeuerwaffen, Einsteckläufen oder Schußapparaten und Munition (Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe c). Für diese Maßnahmen soll die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zuständig sein, da sie für die Bauartprüfung und -zulassung zuständig ist und etwaige Anordnungen zweckmäßigerweise von einer zentralen Behörde getroffen werden sollten;
- Ausnahmen von der Zulassung, der Fabrikationskontrolle und der periodischen behördlichen Kontrolle für bestimmte Munitionsarten sowie ein vereinfachtes Kontrollverfahren für diese Munition (Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe d). Auf Treibladungen nach § 2 Abs. 2 und wiedergeladene Munition lassen sich die vorgesehenen Prüfverfahren nur in modifizierter Form anwen-

den. Für Beschußmunition ist die Durchführung dieser Prüfungen nicht erforderlich. Für Munitionstypen, die nur in kleinen Mengen in den Handel gelangen, soll auf die Durchführung der Standardprüfungen verzichtet werden, da der Prüfaufwand in diesen Fällen zu dem Sicherheitsgewinn in keinem angemessenen Verhältnis steht. Diese Munitionstypen sollen einem vereinfachten Kontrollverfahren, z. B. Meldung der hergestellten oder eingeführten Mengen unterworfen werden (Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe e).

Die übrigen in § 26 vorgesehenen Ermächtigungen entsprechen dem bereits geltenden Recht.

Zu Nummer 9

Im Hinblick darauf, daß für die Durchführung der periodischen Prüfungen Landesbehörden zuständig sein sollen und nicht alle Länder über Beschußämter verfügen, empfiehlt es sich, die örtliche Zuständigkeit für diese Prüfungen im Sinne von § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG zu regeln. Diese Zuständigkeitsregelung ermöglicht es auch den Ländern, deren Beschußämter zur Zeit aus personellen und sachlichen Gründen noch nicht zur Durchführung dieser Prüfungen in der Lage sind, ihre Beschußämter künftig dementsprechend auszustatten.

Zu Nummer 10

Die Änderungen des § 55 WaffG enthalten die erforderlichen Bußgeldandrohungen.

Zu Nummer 11

Nummer 11 enthält die erforderlichen Übergangsvorschriften für Munition. Für die Durchführung der Typenprüfung und -zulassung benötigt die hierfür zuständige Physikalisch-Technische Bundesanstalt eine gewisse Übergangszeit. Auch nach Inkrafttreten des Gesetzes muß es deshalb den Betrieben gestattet sein, die zu diesem Zeitpunkt bereits auf dem Markt befindlichen Munitionstypen ohne Zulassung weiter zu fertigen oder einzuführen. Hierfür ist eine Übergangsfrist von drei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes erforderlich.

Für die Munition, die sich nach Ablauf dieser Übergangszeit noch im Handel befindet, muß eine längere Übergangsfrist zugelassen werden. Munition für jagdliche und sportliche Zwecke wird im Handel vielfach längere Zeit gelagert, ohne daß ihre Verwendbarkeit hierdurch beeinträchtigt wird. Dem Handel soll deshalb für die Dauer von zwei weiteren Jahren der Vertrieb dieser nicht zugelassenen Munition gestattet sein.

Diese Regelung entspricht Artikel 13 des Beschlusses über die Munitionsprüfung. Es ist beabsichtigt, insoweit den nach dieser Vorschrift erforderlichen Vorbehalt bei der CIP geltend zu machen.

Zu Artikel 2

Der Beschluß über die Munitionsprüfung wird am 15. Januar 1980 für die Bundesrepublik Deutschland

verbindlich. Das Gesetz soll am 1. Januar 1981 in Kraft treten. Diese Frist ist erforderlich, damit zunächst die notwendigen Durchführungsverordnungen erlassen werden können und den Behörden und den Betroffenen genügend Zeit für die Umstellung auf die neuen Vorschriften eingeräumt wird. Die Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverord-

nungen ermächtigen, sollen unmittelbar nach Verkündung in Kraft treten (Absatz 1 Satz 2).

Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. Juli 1969 kann aufgehoben werden, da diese Ermächtigungen nunmehr in das Waffengesetz übernommen werden (Absatz 2).

Beschlüsse der CIP**XV — 8. Prüfung bestimmter Handfeuerwaffen und tragbarer Schußapparate**

Gestützt auf Artikel I Abs. 1, 2 und 3 des Übereinkommens vom 1. Juli 1969 und in der Erkenntnis, daß bestimmte Handfeuerwaffen und tragbare Schußapparate einer besonderen Prüfung unterzogen werden sollten, hat die Ständige Internationale Kommission zur Prüfung von Handfeuerwaffen folgenden Beschluß gefaßt:

Artikel 1

1.1 Ziel dieses Beschlusses ist die Festlegung einheitlicher Vorschriften für die Prüfung der in Artikel 2 bezeichneten Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Schußapparate.

1.2 Zu diesem Zweck führen die Mitgliedstaaten nach Maßgabe dieses Beschlusses für diese Gegenstände anstelle der Einzelbeschußprüfung eine Zulassungsprüfung ein.

1.3 Ferner führen die Mitgliedstaaten ein Zulassungszeichen ein, das nach Maßgabe dieses Beschlusses das Beschußzeichen der Einzelbeschußprüfung ersetzt. Die gegenseitige Anerkennung der nationalen Zulassungszeichen ist gewährleistet.

1.4 Das Zulassungszeichen und das Beschußzeichen dürfen nur verwendet werden, wenn die Handfeuerwaffen und Apparate gemäß den nachstehenden Bestimmungen geprüft worden sind und den erlassenen Vorschriften entsprochen haben.

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt in allen Fällen, in denen die Beanspruchungen der betreffenden Geräte auf Grund des Drucks beim Schuß deutlich innerhalb ihrer Haltbarkeit und der ihrer Werkstoffe liegen. Er gilt insbesondere für

2.1 Handfeuerwaffen

2.1.1 mit einem Patronenlager bis zu 5 mm Durchmesser und bis zu 15 mm Länge;

2.1.2 mit einem Patronenlager bis zu 6 mm Durchmesser und bis zu 6 mm Länge, in denen nur Munition verwendet werden kann, bei welcher der Zündsatz gleichzeitig der einzige Treibsatz ist, und mit denen Geschosse mit einer Mündungsenergie von mehr als 7,5 Joule nicht verschossen werden können;

2.1.3 die zum einmaligen Abschießen von Munition bestimmt sind.

2.2 Einsteckläufe ohne eigenen Verschuß, die für Schußwaffen bestimmt sind, deren Munition einen Gasdruck von nicht mehr als 2 000 bar erzeugt.

2.3 Tragbare Schußapparate für gewerbliche oder technische Zwecke, in denen explosive Stoffe zum Antrieb der Geschosse oder anderer mechanischer Teile verwendet werden; die Auflistung dieser Apparate wird auf dem neuesten Stand gehalten.

Artikel 3

3.1 Serienmäßig gefertigte Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Schußapparate im Sinne des Artikels 2 werden von den Mitgliedstaaten einer Zulassungsprüfung bei der nationalen Behörde eines dieser Staaten unterzogen.

Nicht serienmäßig gefertigte Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Schußapparate im Sinne des Artikels 2 sind der Einzelbeschußprüfung zu unterziehen.

3.2 Die Zulassungsprüfung umfaßt

- die Prüfung der Typenbezeichnung;
- die Prüfung der Haltbarkeit der Geräte beim Schießen;
- die Prüfung der wesentlichen Abmessungen auf Übereinstimmung mit den Regeln der CIP;
- die Prüfung der Funktionssicherheit beim Schießen.

Die Anforderungen, denen die betreffenden Waffen, Einsteckläufe und Schußapparate zu entsprechen haben, sowie die nach den Vorschriften der CIP durchzuführenden Versuche sind im Anhang beschrieben.

3.3 Die Einzelbeschußprüfung umfaßt

- die Prüfung der vorgeschriebenen Eigenschaften;
- die Prüfung der Haltbarkeit der Geräte beim Schießen;
- die Prüfung der wesentlichen Abmessungen auf Übereinstimmung mit den Regeln der CIP;
- die Prüfung der Funktionssicherheit beim Schießen.

Die Anforderungen, denen die betreffenden Waffen, Einsteckläufe und Schußapparate zu entsprechen haben, sowie die nach den Vorschriften der CIP durchzuführenden Versuche sind im Anhang beschrieben.

3.4 Sofern der Hersteller für die Fertigung einer bedeutenden Zahl von Geräten durch Erstellung von Zeichnungen und Arbeitsprogrammen und durch die Anfertigung der für diese Herstellung erforderlichen Lehren und Werkzeuge eingerichtet ist, liegt eine serienmäßige Fertigung im Sinne des Artikels 1 vor.

Artikel 4

4.1 Sofern die Prüfungen nach Artikel 3 Abs. 2 zufriedenstellend ausfallen, erteilt die nationale Behörde des Mitgliedstaats für den betreffenden Typ die Zulassung. Dieser Typ umfaßt die Gegenstände, deren Funktionsweise, wesentliche Abmessungen, Werkstoffe und Form übereinstimmen, soweit das Aussehen des Gegenstands nicht wesentlich geändert und seine Sicherheit nicht beeinträchtigt wurde.

4.2 Die Zulassung wird versagt, wenn das Muster, das den in Artikel 3 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungen unterzogen wurde, nicht den in der Anlage enthaltenen Vorschriften entspricht.

4.3 Der Zulassungsbescheid muß folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Antragstellers;
- die Art des Geräts und die Typenbezeichnung;
- die wesentlichen technischen Merkmale des geprüften Modells, insbesondere die zugelassenen Werkstoffe und deren Stärke, die Handels- oder Standardbezeichnung der Munition sowie die Abmessungen des Patronenlagers;
- die Art und die Form des zu verwendenden Zulassungszeichens sowie die Zulassungsnummer;
- eine etwaige Beschränkung der Zulassung auf eine bestimmte Stückzahl und die entsprechenden Seriennummern.

In dem Zulassungsbescheid kann dem Zulassungsinhaber ferner vorgeschrieben werden, den zugelassenen Schußapparaten eine von der zuständigen Behörde gebilligte Gebrauchsanweisung beizufügen.

4.4 Die Zulassung wird zurückgenommen,

- wenn die Bestimmungen des Artikels 3 Abs. 2 bei der Zulassung nicht erfüllt oder später nicht eingehalten wurden oder
- wenn die zuständige nationale Behörde feststellt, daß die gefertigten Stücke in wesentlichen Merkmalen von dem geprüften und im Zulassungsbescheid angegebenen Muster abweichen.

4.5 Die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten übersenden dem Ständigen Büro der CIP einen Durchdruck der von ihnen ausgestellten Zulassungsbescheide und unterrichten es über die etwaige Rücknahme dieser Bescheide.

Das Ständige Büro der CIP unterrichtet die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die ihm von den Delegationen dieser Staaten benannt werden, über die Erteilung und die Rücknahme von Zulassungen.

Artikel 5

5.1 Alle zu der zugelassenen Serie gehörenden Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Schußapparate müssen auf einem wesentlichen Teil deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben tragen:

- den Namen, die Firma oder das eingetragene Warenzeichen des Herstellers oder Einführers;
- die Typenbezeichnung;
- die Handels- oder Standardbezeichnung der Munition oder die Kaliberbezeichnung, wenn besondere Antriebsmittel verwendet werden;
- das Zulassungszeichen.

5.2 Alle nicht serienmäßig hergestellten Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Schußapparate müssen auf einem wesentlichen Teil deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben tragen:

- den Namen, die Firma oder das eingetragene Warenzeichen des Herstellers oder Einführers;
- die Kaliberbezeichnung oder die Handels- oder Standardbezeichnung der Munition;
- das Beschußzeichen.

5.3 Die Schußapparate müssen außerdem mit einer Herstellungsnummer versehen werden.

5.4 Die Mitgliedstaaten können noch andere als die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Kennzeichen vorschreiben.

Artikel 6

6.1 Im Fall der serienmäßig hergestellten Einsteckläufe und Schußapparate, die nach Artikel 4 zugelassen wurden, sind von der zuständigen nationalen Behörde in Abständen von höchstens zwei Jahren fünf Stück jedes zugelassenen Typs der in Artikel 3 Abs. 3 vorgesehenen und in der Anlage beschriebenen Einzelbeschußprüfung zu unterziehen.

6.2 Alle bereits geprüften Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Schußapparate, an deren hochbeanspruchten Teilen wesentliche Veränderungen vorgenommen wurden, sind einer erneuten Einzelbeschußprüfung zu unterziehen.

Artikel 7

7.1 Stellt nach Erteilung der Zulassung die nationale Behörde eines anderen Mitgliedstaats der CIP fest, daß die wesentlichen Merkmale von serienmäßig gefertigten Stücken den technischen Vorschriften der Anlage hinsichtlich der in Artikel 3 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungen nicht entsprechen, so setzt sie sich mit der nationalen Behörde in Verbindung, welche die Zulassung erteilt hat und welche dann prüft, ob die Beanstandungen berechtigt sind.

7.2 Bestätigt die nationale Behörde, welche die Zulassung erteilt hat, daß diese Beanstandungen begründet sind, oder stellt sie fest, daß die Stücke einer Serie in ihren wesentlichen Merkmalen dem zugelassenen Muster nicht entsprechen, so nimmt sie nach Artikel 4 Abs. 4 die Zulassung zurück; können die Mängel nicht unmittelbar behoben werden, so untersagt sie dem Zulassungsinhaber, die anderen Stücke der Serie weiterhin in den Verkehr zu bringen.

7.3 In einem dringenden Fall kann die nationale Behörde eines Mitgliedstaats, die nach Absatz 1 feststellt, daß eine Serie, die das Zulassungszeichen erhalten hat, eine Gefahr für den Benutzer oder für Dritte darstellt, für ihren Zuständigkeitsbereich anordnen, daß die betreffende Serie aus dem Verkehr gezogen wird.

Artikel 8

Jede Vertragspartei kann innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Beschlusses erklären, daß sie sich die Möglichkeit vorbehält,

ihn in den nächsten drei Jahren nicht anzuwenden. Mitgliedstaaten, die sich diese Möglichkeit vorbehalten, verpflichten sich, das System der Zulassungsprüfung nach den Regeln der CIP zu entwickeln.

Nach Ablauf eines Zeitabschnitts von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, ihn anzuwenden.

Auf diese Möglichkeit kann jederzeit verzichtet werden; das Ständige Büro der CIP wird entsprechend unterrichtet und unterrichtet seinerseits, die Vertragsstaaten.

Technischer Anhang zum Beschluß „Prüfung bestimmter Handfeuerwaffen und tragbarer Schußapparate“

1 Durchführung der Zulassungsprüfung

1.1 Die Zulassungsprüfung umfaßt

- die Prüfung der Typenbezeichnung;
- die Prüfung der wesentlichen Abmessungen auf Übereinstimmung mit den Regeln der CIP;
- die Prüfung der Haltbarkeit der Geräte beim Schießen;
- die Prüfung der Funktionssicherheit beim Schießen.

1.1.1 Prüfung der Typenbezeichnung

Es ist zu prüfen,

- ob der Prüfgegenstand den ihm beigegebenen Zeichnungen, Plänen und sonstigen Unterlagen entspricht;
- ob die Typenbezeichnung und die Handels- oder Standardbezeichnung der zu verwendenden Munition auf dem Prüfgegenstand angebracht sind.

Die Typenbezeichnung darf nicht irreführend sein oder zur Verwechslung mit anderen bereits zugelassenen Gegenständen Anlaß geben.

1.1.2 Prüfung der Einhaltung der wesentlichen Abmessungen

Die Abmessungen von Patronenlager und Lauf des Prüfgegenstands müssen den von der CIP vorgeschriebenen Maßen entsprechen. Die Abmessungen von Schußapparaten werden bis zu ihrer Aufnahme in die CIP-Tabellen nach den Zeichnungen des Antragstellers überprüft. In jedem Fall müssen die Abmessungen des Patronenlagers mit den entsprechenden Abmessungen der vom Hersteller vorgesehenen Patronen übereinstimmen, insbesondere bezüglich der maximalen Länge L 3 des Patronenlagers.

1.1.3 Prüfung der Haltbarkeit

- a) Es ist zu prüfen, ob die Werkstoffgüte der hochbeanspruchten Teile unter Berücksichtigung der zu erwartenden Beanspruchungen gewählt wurde.
- b) Die Prüfung der Haltbarkeit beim Schießen wird bei einer Umgebungstemperatur zwischen 15 und 25° C wie folgt durchgeführt:
 - bei Handfeuerwaffen nach Artikel 2 Abs. 2.1.1 und 2.1.2 des Basisbeschlusses durch Beschuß mit fünf Patronen der stärksten Gebrauchsmunition, falls keine Beschußpatronen zur Verfügung stehen;
 - bei Handfeuerwaffen nach Artikel 2 Abs. 2.1.3 des Basisbeschlusses durch Beschuß mit fünf Patronen des gleichen Typs;
 - bei Einsteckläufen nach Artikel 2 Abs. 2.2 des Basisbeschlusses durch Beschuß mit zwei Beschußpatronen, die den in den Tabellen der CIP für das betreffende Kaliber vorgeschriebenen Gasdruck erzeugen;
 - bei tragbaren Schußapparaten nach Artikel 2 Abs. 2.3 des Basisbeschlusses durch Beschuß mit zehn Beschußpatronen oder, falls solche nicht zur Verfügung stehen, durch ein beliebiges anderes Mittel, das einen höheren Gasdruck erzeugt als den, der von der stärksten Gebrauchsmunition und dem schwersten Befestigungselement bei stärkster Einstellung und nach den Anwendungsbedingungen entwickelt wird, die für dieses, nach Erklärung des Herstellers für den Apparat bestimmte Befestigungselement vorgesehen sind.

Außer bei den Geräten nach Artikel 2 Abs. 2.1.3 des Basisbeschlusses dürfen nach dem Beschuß die hochbeanspruchten Teile keine

Dehnungen, Aufbauchungen, Risse oder andere Fehler aufweisen.

Bei den Geräten nach Artikel 2 Abs. 2.1.3 sind durch den Schuß verursachte Risse und Verformungen nur an durch den Funktionsablauf des Geräts bedingten Stellen zulässig; in keinem Fall dürfen sie eine Gefahr für den Benutzer darstellen.

1.1.4 Prüfung der Funktionssicherheit

Es ist zu prüfen,

- ob die Sicherungen das Lösen eines Schusses beim Laden, beim Entladen, bei der Handhabung und bei Erschütterungen verhindern;
- ob das Gerät leicht geladen werden kann;
- ob das Gerät sich mit Hilfe eines handlichen Griffs bequem abfeuern läßt;
- ob das Abfeuern bei nicht korrektem Verschuß unmöglich ist;
- ob die leergeschossene Hülse und das nicht gezündete Patronen enthaltende oder leere Magazin leicht herausgenommen werden können;
- ob die Herausnahme nicht gezündeter Patronen oder des Magazins mit sowohl nicht gezündeten als auch gezündeten Patronen von der Bauart des Geräts her keine Gefahr für den Benutzer darstellt.

Die Prüfung ist zu wiederholen, wenn ein festgestellter Mangel unzweifelhaft auf die verwendete Munition zurückzuführen ist.

1.2 Als Schußapparate, die zum Abfeuern von Geschossen bestimmt sind, gelten nach dem derzeitigen Stand der Technik:

- Apparate mit direktem Schuß, in denen die Energie der Ladung unmittelbar auf das Befestigungselement übertragen wird;
- Apparate mit indirektem Schuß, in denen die Energie der Ladung mittels eines oder mehrerer Zwischenelemente auf das Befestigungselement übertragen wird; diese Zwischenelemente werden im allgemeinen als Kolben bezeichnet und verlassen den Apparat während des Gebrauchs nicht.

Je nach der Geschwindigkeit, die ein Befestigungselement mit ogivaler Spitze mit einer Masse von $8\text{ g} \pm 0,3\text{ g}$ und einem Durchmesser von $6,00\text{ mm}$ an der Mündung des Apparats erreicht, werden zwei Klassen unterschieden:

- Apparate der Klasse A, bei denen die mittlere Geschwindigkeit v_{10} von 10 Schüssen 100 m/s nicht überschreitet und die Einzelgeschwindigkeit v_e kleiner als 110 m/s ist, und Apparate, bei denen die mittlere Geschwindigkeit v_{10} von 10 Schüssen zwischen 100 und 160 m/s liegt, die Einzelgeschwindigkeit v_e kleiner als 176 m/s ist und die mittlere Energie unter 420 J liegt;

- Apparate der Klasse B, bei denen die mittlere Geschwindigkeit v_{10} von 10 Schüssen zwischen 100 und 160 m/s liegt und die Energie größer als 420 J ist, und Apparate, bei denen die mittlere Geschwindigkeit v_{10} von 10 Schüssen 160 m/s überschreitet und die Einzelgeschwindigkeit v_e größer als 176 m/s ist.

Die Einzelgeschwindigkeit v_e wird nach den Gesetzen der Statistik mit dem Koeffizienten $K_2 = 2,87$ und dem Wert für die Standardabweichung jeder Serie berechnet:

$$v_e = v_{10} + K_2 \cdot s$$

Bei Apparaten mit einstellbarer Leistung erfolgt die Zulassung in der Klasse, die der höchsten Leistung entspricht. Ist ein Apparat mit mehreren Kolben und mehreren Läufen ausgerüstet, so werden alle Messungen mit diesen verschiedenen Teilen durchgeführt und nur die höchsten Geschwindigkeiten in Betracht gezogen. Hierbei werden die stärksten Ladungen aller Patronen berücksichtigt, die in den Tabellen der CIP enthalten sind und in diesem Apparat abgefeuert werden können.

Die Messung der Geschwindigkeit wird nach Durchschuß eines $1,5\text{ mm}$ starken Bleches aus einer Aluminiumlegierung mit einer Zugfestigkeit von 230 N/mm^2 oder aus einem Werkstoff mit entsprechenden Kennwerten durchgeführt, und zwar mittels zweier um einen Meter voneinander entfernter Lichtschranken, deren erste im Abstand von $0,5\text{ m}$ von der Mündung angeordnet ist.

Während der 10 aufeinanderfolgenden Geschwindigkeitsbeschüsse ist es zulässig, einen klemmenden oder blockierten Kolben zu ersetzen; dieser darf aber nicht brechen.

Nach Zuordnung zu diesen Klassen wird geprüft,

- ob der Apparat nur abgefeuert werden kann, wenn der Abzugsdruck ungeachtet der Höhe des Gewichts des Apparats mindestens dem Eineinhalbfachen dieses Gewichts entspricht, ohne jedoch unter 50 N zu liegen; hiervon sind die Apparate ausgenommen, die durch einen Hammerschlag ausgelöst werden;
- ob der Apparat nicht abgefeuert werden kann, wenn die Laufbohrungsachse und die Senkrechte zur Arbeitsfläche zueinander einen Winkel bilden, der größer ist als
 - 15° bei Apparaten der Klasse A, deren mittlere Geschwindigkeit v_{10} 100 m/s überschreitet;
 - 7° bei Apparaten der Klasse B;
- ob die Apparate der Klasse B mit einer geeigneten Schutzkappe versehen sind, die den Benutzer gegen Rückpraller und Splitterstücke jeglicher Art schützt.

Der minimale Abstand vom Schutzkappenrand zur Laufbohrungsachse muß 50 mm betragen.

Die Energie wird unter Berücksichtigung der bei den Versuchen erzielten mittleren Höchstgeschwindigkeit, des Kolbengewichts und des Gewichts des Befestigungselements von 8 g unter der höchsten Beanspruchung und bei der stärksten Einstellung berechnet.

Die Schutzkappen müssen einem Befestigungselement ohne Spitze standhalten, das in freiem Flug mit einer Geschwindigkeit von 400 m/s auf sie auftrifft.

Im Fall abnehmbarer Schutzkappen muß bei entfernter Schutzkappe die Schußabgabe unmöglich sein; dies gilt auch bei Verwendung von Spezialschutzkappen.

1.3 Bei tragbaren Schußapparaten nach Artikel 2 Abs. 2.3 ist außerdem zu prüfen,

- ob die Sicherungen das Lösen des Schusses beim Fallen oder beim alleinigen Anpressen des Apparats an eine Wand verhindern; sie dürfen nur unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel entfernt oder unwirksam gemacht werden können, und ihre Beseitigung oder Außerbetriebsetzung muß den Apparat funktionsunfähig machen.
- ob ein Schuß in den freien Raum ohne Verwendung spezieller Hilfsmittel unmöglich ist.

1.4 Fallprüfung

1.4.1 Die Fallprüfung eines Schußapparats wird wie folgt durchgeführt:

- Für Versuche wird eine Patrone des vorgesehenen Kalibers verwendet, die nur den Zündsatz enthält;
 - der Apparat wird zwölfmal aus einer Höhe von 1,50 m und dreimal aus einer Höhe von 3 m, davon mindestens einmal senkrecht auf die Mündung, auf ein quadratisches, 30 mm starkes Kesselblech von mindestens 500 mm Seitenlänge fallen gelassen. Der Auftreffwinkel ist je nach Konstruktion abzuwandeln;
 - nach jedem Fallversuch wird die Funktionstüchtigkeit visuell und manuell überprüft.
- Falls erforderlich, werden die beschädigten Teile vor dem folgenden Fallversuch ausgewechselt, um die Funktion des Apparats wieder zu gewährleisten.
- nach jedem Fallversuch wird nachgeprüft, ob auf dem Patronenboden mit bloßem Auge ein Schlagbolzenabdruck festzustellen ist und ob der Zündsatz der Hülse explodiert ist.

1.4.2 Wird bei Apparaten der Klasse A lediglich nach dem Fall senkrecht auf die Mündung ein Schlagbolzenabdruck festgestellt, so ist ein zusätzlicher Fallversuch wie folgt durchzuführen:

- Für die Versuche werden die stärkste Patrone und das leichteste Befestigungselement verwendet;
- der Apparat wird zehnmal hintereinander aus einer Höhe von 3 m senkrecht auf die Mündung fallen gelassen;
- hierbei darf sich kein Schuß lösen; falls doch, darf das Geschloß den Lauf nicht verlassen oder muß am Auftreffpunkt verbleiben;
- falls sich ein Schuß löst, werden unter denselben Bedingungen fünf weitere Versuche durchgeführt; hierbei wird nachgeprüft, ob ein 1,5 mm starkes Blech aus einer Aluminiumlegierung mit einer Zugfestigkeit von 230 N/mm² oder aus einem Werkstoff mit entsprechenden Kennwerten, das auf einem Rohrstück von 110 × 3 mm liegt, im Zentrum der Auflagefläche durchschlagen wird.

1.5 Schußapparate, die ein zum Verbleib im Apparat bestimmtes Teil oder mehrere zum Verbleib im Apparat bestimmte Teile in Bewegung setzen, müssen mit einer wirksamen Vorrichtung zur Arretierung dieser Teile — auch bei der Geschwindigkeitsmessung (1.2) — versehen sein.

1.6 Bei Schußapparaten, die zum Verschießen von Geschossen bestimmt sind, ist zu prüfen, ob Knall und Rückstoß nach dem Stand der Technik vertretbar sind.

2 Durchführung der Einzelbeschußprüfung

2.1 Die Einzelbeschußprüfung nach Artikel 3 Abs. 3.3 und Artikel 6 *) umfaßt

- die Prüfung der Eigenschaften;
- die Prüfung der wesentlichen Abmessungen auf Übereinstimmung mit den Regeln der CIP;
- die Prüfung der Haltbarkeit der Geräte beim Schießen;
- die Prüfung der Funktionssicherheit beim Schießen.

2.1.1 Die Prüfung der Haltbarkeit beim Schießen ist wie folgt durchzuführen:

- bei den Handfeuerwaffen durch Beschuß mit zwei Beschußpatronen;
- bei den Schußapparaten durch Beschuß mit zwei Beschußpatronen oder, falls solche nicht zur Verfügung stehen, durch ein be-

*) Artikel 3 Abs. 3.3 des Basisbeschlusses, Artikel 6 des Technischen Anhangs

- liebiges anderes Mittel, das einen höheren Gasdruck erzeugt als den, der von der stärksten Gebrauchsmunition und dem schwersten Befestigungselement bei stärkster Einstellung und nach den Anwendungsbedingungen entwickelt wird, die für dieses, nach Erklärung des Herstellers für den Apparat bestimmte Element vorgesehen sind.
- 3 Verfahren der Zulassungsprüfung
- Die folgenden zusätzlichen Bestimmungen sind anzuwenden:
- 3.1 Der Antragsteller hat seinem Zulassungsantrag folgende Unterlagen beizufügen:
- eine nach den Regeln der Technik gefertigte Schnittzeichnung mit allen für die Kontrolle der Abmessungen und der verwendeten Werkstoffe nötigen Angaben;
 - ein Baumuster des Geräts und die für die Prüfung erforderliche Munition;
- bei Schußapparaten eine in der Landessprache der Prüfstelle abgefaßte Gebrauchsanweisung.
- 3.2 Nach Durchführung der Zulassungsprüfung wird das Baumuster oder ein vergleichbares Gerät am Sitz der zuständigen nationalen Stelle hinterlegt.
- 3.3 Die für die Einzelbeschußprüfung nach Artikel 6 Absatz 6.1 bestimmten Geräte werden von der zuständigen nationalen Stelle aus der laufenden Produktion oder aus dem Lager entnommen.
- Bei aus Drittländern eingeführten Geräten erfolgen die Entnahme aus dem Lager des Einführers und die Kontrolle durch die Stelle, welche die Zulassung erteilt hat, oder durch eine andere zuständige Behörde.
- 3.4 Das Zulassungszeichen umfaßt
- das bzw. Prüfzeichen der nationalen Zulassungsbehörde;
 - die Zulassungsnummer.

XV — 7. Prüfung der in den Handel kommenden Munition

Die Ständige Internationale Kommission zur Prüfung von Handfeuerwaffen hat im Rahmen der in Artikel I Nummern 3 und 4 des Übereinkommens vom 1. Juli 1969 festgelegten Aufgaben die Bedingungen beschlossen, unter denen die in den Handel kommenden Munition zu prüfen ist, um jede Gewähr für die Sicherheit zu bieten.

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten führen ein „Prüfzeichen“ für die in den Handel kommende Munition ein, die für Schußwaffen und tragbare Geräte bestimmt ist. Die gegenseitige Anerkennung der nationalen Prüfzeichen ist vereinbart. Die „Prüfzeichen“ dürfen nur angebracht werden, wenn die Munition nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geprüft ist und den von der CIP erlassenen Vorschriften entspricht.

Die Entnahme der Munitionsproben aus dem zu prüfenden Los erfolgt unter den in einem der technischen Anhänge festgelegten Bedingungen. Die Definition des Loses ist ebenfalls im Anhang wiedergegeben.

Artikel 2

Die Prüfung kann entweder von der zugelassenen nationalen Stelle oder vom Hersteller unter Aufsicht der nationalen Stelle vorgenommen werden. Die Verantwortung für die Munition trägt in jedem Fall der Hersteller.

Die Prüfung der Munition umfaßt

- a) die Nachprüfung, ob die Kennzeichen auf der kleinsten Verpackungseinheit vorhanden sind;
- b) die Nachprüfung, ob die Kennzeichen auf jeder Patrone vorhanden sind;
- c) die Nachprüfung der Maßhaltigkeit;
- d) die Prüfung des mittleren Gasdrucks oder an dessen Stelle der entsprechenden Vergleichswerte für Spezialmunition;
- e) die Nachprüfung der Funktionssicherheit.

Artikel 3

- 3.1 Auf der Patrone müssen folgende Kennzeichen angebracht sein:
- a) ein Zeichen, das den Hersteller oder denjenigen, der die Verantwortung trägt, erkennen läßt (Ursprungsbezeichnung oder Warenzeichen);
 - b) auf dem Hülsenboden der Zentralfeuerpatronenmunition das Kaliber entsprechend den Normen oder die handelsübliche Bezeichnung;
 - c) bei Schrotmunition der Durchmesser oder die Nummer der Schrote und die Länge der Hülse, falls diese

- 65 mm bei den Kalibern 20 und darüber,
 - 63,5 mm bei den Kalibern 24 und darunter
- überschreitet.

3.2 Munition mit verstärkter Ladung muß durch einen gerändelten Hülsenboden, durch eine besondere Farbkennzeichnung oder durch jedes andere geeignete Mittel kenntlich gemacht sein.

Artikel 4

Die in den Handel kommende Munition muß in einer für ihre Beförderung geeigneten Verpackung enthalten sein.

Die kleinste Verpackungseinheit muß angemessen verschlossen sein. Folgende Angaben müssen darauf angebracht sein:

- a) Name oder Warenzeichen des Herstellers oder desjenigen, für den die Munition geladen wurde und der die Verantwortung dafür übernimmt, daß die Munition den geltenden Vorschriften entspricht;
- b) die handelsübliche Bezeichnung oder die Normbezeichnung;
- c) die Kennnummer des Loses und die Anzahl der in der kleinsten Verpackungseinheit enthaltenen Munition;
- d) für Munition mit verstärkter Ladung ein zusätzlicher deutlicher Hinweis, daß die Munition nur aus Waffen verschossen werden darf, die einer besonderen Prüfung unterzogen wurden;
- e) das Prüfzeichen, das bestätigt, daß die Munition nach den Vorschriften der CIP geprüft wurde.

Artikel 5

Die Prüfung der Maßhaltigkeit der Munition erfolgt nach den anerkannten Methoden der Meßtechnik. Die Höchst- und Mindestwerte müssen mit den Werten der CIP-Tabellen übereinstimmen.

Artikel 6

Die Messung des Gasdrucks und der Vergleichswerte wird nach den Vorschriften des CIP vorgenommen.

Die ermittelten Werte müssen statistisch einem Höchstdruck entsprechen, der niedriger oder höchstens gleich dem von der CIP zugelassenen ist.

Artikel 7

Die Prüfung der Funktionssicherheit der Munition erfolgt nach den Vorschriften der CIP.

Artikel 8

8.1 Die Genehmigung, ein Prüfzeichen anzubringen, wird für eine bestimmte Munitionsart von der nationalen Behörde eines Mitgliedstaats dem Hersteller oder demjenigen erteilt, dessen Firma auf der Munition angegeben ist und der die Verantwortung dafür trägt.

Diese Genehmigung wird auch einem antragstellenden Einführer eines Vertragsstaats für Munition erteilt, die aus einem Nichtvertragsstaat stammt und von der zugelassenen nationalen Stelle dieses Mitgliedstaats geprüft wurde.

Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß

- a) der Antragsteller die Geräte zur Feststellung der Abmessungen, zur Messung des Gasdrucks oder gegebenenfalls der Vergleichswerte für den betreffenden Munitionstyp besitzt und verwendet und über das Personal verfügt, das diese Geräte bedienen kann, oder daß er die Prüfung seiner Herstellung einer zuständigen Behörde übertragen hat und
- b) die Prüfungen ergeben haben, daß die hergestellte Munition den Vorschriften der CIP entspricht, einschließlich der in Artikel 11 vorgesehenen technischen Anträge.

8.2 Die Genehmigung bleibt solange gültig, wie die Inspektionskontrolle, die durch eine von der nationalen Behörde zugelassene Stelle durchgeführt werden, ergeben, daß die unter den Buchstaben a und b aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Andernfalls wird sie zurückgenommen.

Artikel 9

Die Genehmigungen zur Anbringung des Prüfzeichens sowie ihre Zurücknahme werden dem Ständigen Büro der CIP mitgeteilt, das die Delegationen davon unterrichtet.

Artikel 10

Wird im Inland oder in irgendeinem Mitgliedstaat festgestellt, daß ein oder mehrere Lose der mit dem Prüfzeichen versehenen und in den Handel gebrachten Munition nicht mehr den Prüfanforderungen der CIP genügen, so wird von der nationalen Behörde, der der Hersteller oder der Verantwortliche untersteht, eine Kontrollprüfung vorgeschrieben, die von einem Beschußamt oder einer anderen zuständigen amtlichen Stelle durchgeführt wird. Stellt sich heraus, daß die Beanstandungen begründet sind und nicht unmittelbar behoben werden können, so entscheidet die nationale Behörde, ob das oder die beanstandeten Lose aus dem Verkehr gezogen werden sollen oder nicht; sie teilt ihre

Entscheidung den nationalen Behörden der anderen Mitgliedstaaten mit. Handelt es sich nur um eine Überschreitung des Gasdrucks oder der Vergleichswerte, so kann der Hersteller ermächtigt werden, die Munition wieder in den Verkehr zu bringen, jedoch mit den Kennzeichen, die für Munition vorgesehen sind, die einen höheren als den normalen Gasdruck entwickelt.

Stellt ein Mitgliedstaat in einem dringlichen Fall fest, daß ein bestimmtes Fertigungslos, das das Prüfzeichen trägt, eine Gefahr für den Benutzer oder einen Dritten darstellt, so kann die zuständige nationale Behörde vorschreiben, daß das Los in ihrem Land aus dem Verkehr gezogen wird; sie unterrichtet sofort das Ständige Büro der CIP und trifft die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

Artikel 11

Dieser Beschluß wird durch technische Anhänge ergänzt, welche die Vorschriften der CIP enthalten.

Artikel 12

Etwasige Formvorschriften zum Schutz des Prüfzeichens in den einzelnen Mitgliedstaaten sind Angelegenheit der zuständigen nationalen Behörden.

Artikel 13

Jede Vertragspartei kann innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Beschlusses erklären, daß sie sich die Möglichkeit vorbehält, ihn in den nächsten drei Jahren nicht anzuwenden. Mitgliedstaaten, die sich diese Möglichkeit vorbehalten, verpflichten sich, das System der Munitionskontrolle nach den Regeln der CIP zu entwickeln.

Nach Ablauf eines Zeitabschnitts von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, ihn anzuwenden.

Auf diese Möglichkeit kann jederzeit verzichtet werden; das Ständige Büro der CIP wird entsprechend unterrichtet und unterrichtet seinerseits die Vertragsstaaten.

Technischer Anhang zum Beschluß „Prüfung der in den Handel kommenden Munition“**Übersicht**

1. Allgemeines und Definition der Prüfungen
2. Definition des Typs
3. Definition des Loses
4. Stichprobenentnahme
5. Sichtprüfung
6. Prüfung der Maßhaltigkeit
7. Gasdruckmessung
8. Prüfung der Funktionssicherheit
9. Eingeführte Munition

1 Allgemeines und Definition der Prüfungen**1.1 Zulassung der Anlagen**

1.1.1 In Durchführung des Artikels 8.1 a ist die zugelassene nationale Stelle auf Ersuchen des Antragstellers gehalten, die Inspektion der Anlagen und der Meßgeräte für jeden Munitionstyp durchzuführen, um ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften der CIP festzustellen und die Zulassung zu gewähren.

1.1.2 Die Inspektion umfaßt

- a) die Nachprüfung der Übereinstimmung der Maße der Meßbläufe mit den Vorschriften der CIP;
- b) die Nachprüfung der Zuverlässigkeit der Druckmeßgeräte mit Hilfe von Vergleichs- patronen oder mit Hilfe eines Standard- prüflaufs;
- c) die Nachprüfung der Kaliber und der Geräte zur Prüfung der Maßhaltigkeit der Munition;
- d) die Nachprüfung der Waffen, die zur Prüfung der Funktionssicherheit bestimmt sind.

1.2 Prüfung des Munitionstyps

1.2.1 In Durchführung des Artikels 8.1 b nimmt die zugelassene nationale Stelle auf Ersuchen des Antragstellers die Prüfung der in Serie gefertigten Munitionstypen vor, indem sie wie bei der Fabrikationskontrolle vorgeht, jedoch eine doppelte Stückzahl nimmt.

1.2.2 Die erste Einfuhr eines Munitionstyps aus einem Nichtvertragsstaat wird derselben Typenprüfung unterzogen.

1.2.3 Verläuft die Prüfung nicht zufriedenstellend, so kann der Antragsteller neue Munition desselben Typs vorlegen.

1.3 Fabrikationskontrolle

1.3.1 Ist die Typenprüfung erfolgreich verlaufen, so werden entweder vom Hersteller oder von dem ermächtigten Einführer oder aber von der zugelassenen nationalen Stelle an jedem Munitionslos Fabrikationskontrollen vorgenommen, um festzustellen, ob die Sicherheitsvorschriften der CIP in der laufenden Fabrikation ständig eingehalten werden.

1.3.2 Die Ergebnisse der Fabrikationskontrollen werden von demjenigen registriert und nummeriert, der die Kontrollen durchführt, und zwar nach einem von der zugelassenen nationalen Stelle gebilligten Verfahren. Diese Aufzeichnungen müssen der zugelassenen nationalen Stelle ständig zur Verfügung stehen.

1.4 Inspektionskontrolle

1.4.1 Die zugelassene nationale Stelle führt die in Artikel 8.2 vorgesehenen Inspektionskontrollen wie folgt durch:

A) für den Antragsteller, der die Genehmigung besitzt, die Fabrikationskontrolle durchzuführen, mindestens alle drei Jahre

- a) die Prüfung der Anlagen gemäß Nummer 1.1.2;
- b) die Nachprüfung der Fabrikationskontrollen;
- c) eine Fabrikationskontrolle gemäß Nummer 1.3;

B) für Einführer aus Drittstaaten, die keine Genehmigung zur Durchführung der Fabrikationskontrolle besitzen, mindestens jedes Jahr

- a) die Nachprüfung des Vorhandenseins der der unter Nummer 9 vorgesehenen Bescheinigung über die Übereinstimmung;
- b) die Nachprüfung der Fabrikationskontrollen durch Anforderung eines oder mehrerer Protokolle je nach Umfang der Einfuhren;
- c) eine Prüfung für jeden in dem betreffenden Jahr gemäß Nummer 1.3 eingeführten Munitionstyp. Bei dieser Gelegenheit muß das Protokoll über die Fabrikationskontrolle des Loses, das für die Inspektionskontrolle ausgewählt

wurde, vom Einführer vorgelegt werden.

- 1.4.2 Wird bei einer Inspektionskontrolle festgestellt, daß die Vorschriften der CIP nicht eingehalten werden, so gibt die zugelassene nationale Stelle den Mangel und die Frist an, innerhalb deren Abhilfe geschaffen werden kann. Wird keine Abhilfe geschaffen, so findet das in Artikel 8.2 vorgesehene Verfahren Anwendung.

2 Definition des Typs

Der Typ wird durch die Bezeichnung, die in den von der CIP gebilligten Maßtabellen für Patronen als „Kaliberbezeichnung“ angegeben ist oder durch die Handelsbezeichnung definiert.

3 Definition des Loses

- 3.1 Das Los besteht aus der Gesamtheit der Munition desselben Typs, in Serie gefertigt und von demselben Hersteller geladen, und zwar unter Verwendung derselben Pulversorte, von Geschossen (Kugel oder Schrot) der gleichen Art und Masse und desselben Zündertyps.
- 3.2 Bei Munition aus einem Nichtvertragsstaat wird diejenige Munition als ein Los betrachtet, die von demselben Einführer eines Mitgliedstaats eingeführt und vom gleichen Patronenhersteller geladen wird, die gleichzeitig geliefert wird und die in Absatz 3.1 aufgeführten übereinstimmenden Merkmale aufweist.

4 Stichprobenentnahme

- 4.1 Die Entnahme geschieht zufällig; die Stichproben sollen nach dem Ermessen des Prüfers für das zu prüfende Los so repräsentativ wie möglich sein.
- 4.2 Typenprüfung
- 4.2.1 Für die Typenprüfung besteht das Los aus mindestens 3 000 Stück.
- 4.2.2 Für Lose mit einer geringeren Menge als der unter Nummer 4.2.1 angegebenen entscheidet in jedem Einzelfall die zugelassene nationale Stelle unter Berücksichtigung der Grundsätze und Vorschriften der CIP.
- 4.2.3 Das Los für die Typenprüfung wird aus der Munition ausgewählt, die den höchsten Gasdruck entwickelt.

4.3 Fabrikationskontrolle

- 4.3.1 Die Munitionsmenge eines geprüften Typs, die der Fabrikationsprüfung zu unterziehen ist und ein Los bildet, darf nicht überschreiten
- 500 000 Stück für Zentralfeuermunition,
 - 1 500 000 Stück für Randfeuermunition.

4.3.2 Probeentnahme:

Los	bis zu 35 000	35 001 bis 150 000	150 001 bis 500 000	500 001 bis 1 500 000
a) Prüfung der Maßhaltigkeit und Sichtprüfung	125	200	315	500
b) Gasdruckprüfung	20	30	30	50
c) Funktionsprüfung	20	32	32	50

5 Sichtprüfung

- 5.1 Bei der entnommenen Munition wird geprüft

5.1.1 das Vorhandensein der in Artikel 3 vorgesehenen Kennzeichen;

Anzahl der zulässigen Mängel bei den in Artikel 3.1 a und 3.1 c vorgeschriebenen Kennzeichen: 2, 3, 5, 8 nach der unter Nummer 4.3.2 erwähnten Größe des Loses;

Anzahl der zulässigen Mängel bei den in Artikel 3.1 b und 3.2 vorgeschriebenen Kennzeichen: O;

5.1.2 wenn keine Mängel an der Hülse vor dem Schuß bestehen:

Anzahl der zulässigen Mängel für Längsrisse am Hülsenmund von weniger oder höchstens 3 mm: 2, 3, 5, 8 nach der unter Nummer 4.3.2 erwähnten Größe des Loses;

Anzahl der nachstehend erwähnten Mängel: O;

— falsche Kaliberangabe;

— Längsrisse am Hülsenmund von mehr als 3 mm;

— alle anderen Längs- und/oder Querrisse;

— Brüche des Hülsenbodens.

5.2 Bei der kleinsten Verpackungseinheit, die die zu entnehmende Munition enthält, wird nachgeprüft,

- 5.2.1 ob die in Artikel 4 vorgesehenen Angaben vorhanden sind; Anzahl der zulässigen Mängel bei den in Artikel 4 a, 4 c und 4 e vorgeschrie-

benen Angaben: 2, 3, 5, 8 nach der unter Nummer 4.3.2 erwähnten Größe des Loses;

Anzahl der zulässigen Mängel für die in Artikel 4 b und 4 d vorgeschriebenen Angaben: 0;

5.2.2 ob es keine Patronen verschiedener Typen in derselben kleinsten Verpackungseinheit gibt; Anzahl der Mängel: 0.

5.3 Das Los wird zur Nachbesserung zurückgegeben und zu einer erneuten Prüfung zugelassen, wenn festgestellt wird, daß die Anzahl der unter den Nummern 5.1 und 5.2 aufgeführten Mängel überschritten ist.

6 Prüfung der Maßhaltigkeit

6.1 Die Prüfung der Maßhaltigkeit muß es ermöglichen, die im Hinblick auf die Sicherheit wichtigen Maße und die Maße zur Definition des Typs nachzuprüfen. Diese Maße, die in den von der CIP gebilligten Maßtabellen für Patronen angegeben sind, werden in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführt.

6.2 Die gesamte entnommene Munition muß den festgelegten Grenzmaßen entsprechen, die im Hinblick auf die Sicherheit für wichtig erachtet werden.

6.3 Die für die Definition des Typs festgelegten Grenzmaße werden mit Hilfe einer Patronenprüflehre von allgemeiner Form unter Berücksichtigung der in Anlage A genannten Mindestmaße der Patronenlager geprüft. Die gesamte entnommene Munition muß sich gut in diese Patronenprüflehre einfügen.

6.4 Es wird nachgeprüft, ob der Zünder nicht über den Hülsenboden der Munition herausragt.

6.5 Wird ein Mangel festgestellt, so wird das Los zur Nachbesserung zurückgegeben und zu einer erneuten Prüfung zugelassen.

7 Prüfung des maximalen Gasdrucks

7.1 Die Probeentnahme wird nach Maßgabe der Nummer 4 durchgeführt. Die zu verwendenden Meßrohre und die anzuwendende Methode für die Druckmessung und die Auswertung der Ergebnisse sind Gegenstand von Beschlüssen der CIP: Beschlüsse XIII — 4 und XIV — 2.

7.2 Die normalen Versuchsbedingungen sind folgende:

- Temperatur: $21^{\circ}\text{C} \pm 1^{\circ}\text{C}$;
- relative Luftfeuchtigkeit: $60\% \pm 5\%$.

Die Typenprüfung wird mit einer Munition durchgeführt, die diesen Bedingungen 24 Stunden lang ausgesetzt wurde. Die Fabrikationskontrollen mit Munition können unter Gebrauchsbedingungen durchgeführt werden. Kommt es zu Widersprüchen, so sind die Ergebnisse ausschlaggebend, die mit Patronen unter den vorstehenden Temperatur- und Feuchtigkeitsbedingungen erzielt wurden.

7.3 Die Gasdruckwerte dürfen die von der CIP vorgeschriebenen Werte nicht überschreiten. Kommt es zu einem Versagen und wurde der errechnete Grenzwert von 1,25 P max. nicht überschritten, so wird eine Kontrollprüfung mit einer doppelten Patronenzahl zugelassen. Der Durchschnittswert der Ergebnisse der Prüfung und der Kontrollprüfung muß den Vorschriften der CIP entsprechen; andernfalls darf die Munition dieses Loses nicht vertrieben werden, ausgenommen Munition mit erhöhtem Gasdruck gemäß Artikel 3.2.

7.4 Hat die CIP die Messung der kinetischen Energie vorgesehen, so darf diese nach Auswertung der Ergebnisse gemäß der Statistik die maximale kinetische Energie nicht überschreiten. Um diese Messung durchzuführen, wird grundsätzlich eine Anlage mit Lichtschranken verwendet, deren elektronisches Registriergerät oder Zähler einen Präzisionsgrad von mindestens 10 Mikrosekunden hat. Die Meßentfernung soll möglichst einen Meter betragen, und die erste optische Schranke ist in einer Entfernung von 0,50 m von der Laufmündung aufzustellen. Werden diese Vorschriften nicht angewendet, so müssen die erzielten Ergebnisse entsprechend umgerechnet werden.

8 Prüfung der Funktionssicherheit

8.1 Bei der Typenprüfung und bei den Inspektionskontrollen wird die Prüfung der Funktionssicherheit unter Verwendung eines Prüflaufs oder einer Waffe durchgeführt, deren Lagermaße den Maßen entsprechen, die in den von der CIP gebilligten Maßtabellen festgelegt sind.

8.2 Bei den Fabrikationskontrollen kann die Prüfung der Funktionssicherheit unter Verwendung einer Waffe durchgeführt werden, deren Maße innerhalb der von der CIP zugelassenen Grenzen liegen, und die von der zugelassenen nationalen Stelle anerkannt wurde. Die Maße dieser Waffe werden registriert.

8.3 Die Probeentnahme wird nach Maßgabe der Nummer 4 durchgeführt.

8.4 Die folgenden Mängel gelten als kritisch:

- a) Ausströmen von Gas nach hinten aus dem Verschluß;

- b) Steckenbleiben des Geschosses oder von Teilen des Geschosses im Lauf;
- c) Bruch der Hülse, die ganz oder teilweise im Lauf bleibt;
- d) völliges Ablösen der Hülse;
- e) Bersten des Hülsenbodens.

8.5 Besteht das Los die Prüfung nicht, so wird es zur Nachbesserung zurückgegeben und zu einer erneuten Prüfung zugelassen.

9 **Eingeführte Munition**

Im Fall der aus einem Nichtvertragsstaat eingeführten Munition, bei der es nicht möglich

ist, die Fabrikationskontrollen nachzuprüfen, wird vom Hersteller für jeden Munitionstyp eine Bescheinigung darüber verlangt, daß er Fabrikationskontrollen durchführt, die den von der CIP vorgeschriebenen gleichwertig sind.

Die zuständige nationale Behörde eines Mitgliedstaats ist berechtigt, vom Einführer oder von der zuständigen nationalen Behörde, die die Genehmigung zum Anbringen eines Kontrollzeichens erteilt hat, das Protokoll über die Fabrikationskontrolle eines eingeführten Loses anzufordern.

Außerdem finden Inspektionskontrollen, die von der zuständigen nationalen Behörde des Staates durchgeführt werden, der Munition aus Drittstaaten eingeführt hat, mindestens jedes Jahr statt.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 und 2

a) In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Auf

1. Staatsgäste,
2. sonstige erheblich gefährdete ausländische Personen des öffentlichen Lebens, die sich besuchsweise im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten, und
3. ausländische Personen, denen der Schutz der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen obliegt,

sind die §§ 16, 27, 28, 29, 35 und 39 nicht anzuwenden, wenn ihnen die zuständige Behörde hierüber eine Bescheinigung erteilt hat. Diese kann erteilt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Wahrung der Gepflogenheiten bei solchen Besuchen, geboten erscheint und gewährleistet ist, daß eingeführte oder erworbene Schußwaffen und Munition nicht im Geltungsbereich des Gesetzes verbleiben. Die Bescheinigung ist auf die Dauer des Besuches zu befristen. Die Befreiung nach Satz 1 gilt nur für Schußwaffen, die in der Bescheinigung eingetragen sind, und für diese Waffen bestimmte Munition.“

b) In Absatz 5 erhält die Nummer 6 folgende Fassung:

(wie Gesetzentwurf).‘

b) In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8 a einzufügen:

„8 a. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Zahl „35“ werden die Worte eingefügt:

„und von Bescheinigungen nach § 6 Abs. 2 a“.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Personen im Sinne von § 6 Abs. 2 a Satz 1 Nr. 1 bis 3, soweit es sich um Gäste des Bundes handelt,“.

c) Es wird folgender Satz angefügt:

„Kann in den Fällen der Nummer 2 das Bundesverwaltungsamt nicht rechtzeitig tätig werden, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach Absatz 1.““

c) In Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „und 8“ durch die Worte „ , 8 und 8 a“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g zu a) bis c)

Die mit dem Führen von Schußwaffen durch Staatsgäste, sonstige ausländische Personen des öffentlichen Lebens, die sich besuchsweise in Deutschland aufhalten, und deren Sicherheitsbegleiter verbundenen Fragen machen eine Änderung des Waffengesetzes erforderlich. Es wäre nicht mit den internationalen Gepflogenheiten bei solchen Besuchen vereinbar, wenn diese Personen im Falle eines besuchsweisen Aufenthalts in Deutschland den allgemeinen Vorschriften des Waffengesetzes unterworfen wären.

Der Begriff „Personen des öffentlichen Lebens“ soll insbesondere Repräsentanten eines anderen Staates sowie sonstige Persönlichkeiten aus dem Bereich der Regierung, des Parlaments, der Verwaltung, der Justiz und anderen Bereichen umfassen. Die Freistellung dieses Personenkreises von den in Betracht kommenden Vorschriften des Waffengesetzes erscheint zweckmäßiger als die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse oder gar waffenrechtlicher Ersatzbescheinigungen, weil auf diese Weise eine Prüfung nach § 30 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Waffengesetzes entfällt. Die Erteilung einer Erlaubnis ohne Prüfung der im Waffengesetz genannten subjektiven und objektiven Voraussetzungen erscheint nicht sinnvoll. Ersatzbescheinigungen sollten von ihrer Funktion her ausschließlich dem in § 6 Abs. 2 WaffG genannten Personenkreis erteilt werden. Die Freistellung soll jedoch nur eintreten, wenn die zuständige Behörde im Einzelfall geprüft hat, ob sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint und nur für Waffen, die in der Bescheinigung vermerkt sind. Hierdurch behalten die zuständigen Behörden einen Überblick über das Führen von Schußwaffen durch diesen Personenkreis.

Der Bund soll für die Erteilung von Bescheinigungen nur insoweit zuständig sein, als es sich um Besucher des Bundes und deren Sicherheitsbegleiter handelt. Im übrigen soll den Ländern die Bestimmung der zuständigen Behörden obliegen. Für die — nicht seltenen — Fälle, in denen das Bundesverwaltungsamt nicht rechtzeitig tätig werden kann, insbesondere bei überraschender Einreise oder am Wochenende, ist eine Ersatzzuständigkeit von Behörden der Länder dringend erforderlich.

Die Neuregelung sollte ebenfalls bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 7, 8 und 9

- a) In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 25 Abs. 1 die Worte „Physikalisch-Technischen Bundesanstalt“ durch die Worte „zuständigen Behörde“ zu ersetzen.
- b) In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 25 Abs. 5 die Worte „Physikalisch-Technische Bundesanstalt“ durch die Worte „zuständige Behörde“ zu ersetzen.
- c) In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a sind in § 26 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c die Worte „Physikalisch-Technische Bundesanstalt“ durch die Worte „zuständige Behörde“ zu ersetzen.
- d) In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 52 Abs. 3 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:
- „1. für die Beschußprüfung (§ 16), die Zulassung von Munition (§ 25) und die periodischen Kontrollen für Munition, Schußapparate und Einsteckläufe (§ 26 Abs. 1 Nr. 3) jedes Prüfungsamt, bei dem ein Gegenstand zur Beschußprüfung vorgelegt wird oder bei dem eine Zulassungsprüfung oder eine periodische Kontrolle beantragt wird.“

Begründung zu a) bis d)

Für den ungeteilten Vollzug durch die Länder sprechen folgende Gründe:

aus verfassungspolitischer Sicht wird dem Grundsatz des Landesvollzugs von Bundesgesetzen (Artikel 83 GG) Rechnung getragen, zumal hier zumindest eine personell und sächlich ausgestattete Behörde im Länderbereich bereits besteht. Diese Behörde, die durch die laufende Überwachung der Fertigung von Beschußpatronen bereits über entsprechende Erfahrungen verfügt, kann die neue Vollzugsaufgabe zeitgerecht erfüllen.

Organisatorische und fiskalische Gründe sprechen dafür, bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) keine neue Prüfkapazität aufzubauen, da das die Einrichtung auslastende Mengengeschäft mit der Zulassung der bereits im Verkehr befindlichen Munitionstypen weitgehend abgeschlossen sein wird. Bei neu zu entwickelnden Munitionstypen wird dagegen die eigentliche Zulassung ausschließlich durch Organe der CIP stattfinden, die über eine Aufnahme in die CIP-Tabellen entscheiden.

Eine Zulassung durch die PTB ist aus fachlichen Gesichtspunkten nicht erforderlich. Die hier geforderte Typenprüfung ist eine Einzelprüfung von Proben eines Fertigungsloses eines bestimmten Munitionstyps anhand der Festlegungen in den CIP-Maßtabellen. Nach den Regeln der Statistik wird von den Einzelergebnissen auf die „Bauart“ des Munitionstyps geschlossen. Die Typenprüfung unterscheidet sich von der Überwachung der Herstellung (§ 25 Abs. 2 Satz 2) und der periodischen Kontrolle (§ 26 Abs. 1 Nr. 3) technisch lediglich durch die doppelte Anzahl

der Prüflinge, d. h. durch den Losumfang (Nummer 1.2.1 Technischer Anhang zum Beschluß „Prüfung der in den Handel kommenden Munition“ — vgl. Seite 19 der Vorlage).

Ein Blick in die Entwicklung dieser Neuregelung zeigt, daß es auch der fachlich zuständige Bundesminister des Innern bislang für sachgerecht hielt, die Typenprüfung den Beschußämtern der Länder zu übertragen (IMS vom 4. März 1974 an die Länder, G. Z.: OS 9-581 — 812/3, Anlage 3 zum IMS an die Beschußratsmitglieder vom 25. September 1978, G. Z.: IS 5 — 681 — 004/2).

Die Änderungen laufen den Interessen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt nicht zuwider und berücksichtigen voll die Wünsche der Munitionsindustrie, die aus Wettbewerbsgründen an einer möglichst baldigen Aufnahme der Typenprüfung interessiert ist.

3. Zu Artikel 1 Nr. 10

In Artikel 1 Nr. 10 ist nach dem Eingangssatz folgender neuer Buchstabe 0a einzufügen:

„0a) In Nummer 12 wird das Wort „pyrotechnische“ gestrichen.“

Begründung

Anpassung an die Änderung des § 24 (Artikel 1 Nr. 6).

4. Zu Artikel 1 Nr. 10

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a ist in § 55 Abs. 1 Nr. 13 das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ zu ersetzen.

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung läßt offen, ob sich das Zulassungserfordernis auch auf Patronen- oder Kartuschenmunition bezieht. Letzteres ist gewollt. Die Bußgeldvorschrift sollte so gestaltet werden, daß das ordnungswidrige Verhalten unmittelbar aus ihr, d. h. unabhängig vom Wortlaut des § 25 Abs. 1, festgestellt werden kann.

5. Zu Artikel 1 Nr. 10

In Artikel 1 Nr. 10 ist in Buchstabe b (§ 55 Abs. 1 Nr. 28 Buchstabe b) das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 oder Absatz 2“ durch das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr. 5, § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2,“ zu ersetzen.

Begründung

Die Bußgeldblankettvorschrift ist nach dem Entwurf bezüglich des § 20 Abs. 1 auf Regelungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 und bezüglich des § 26 Abs. 1 auf Regelungen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 beschränkt. Im übrigen ist die For-

mulierung des Entwurfs aber zu weit, da über § 20 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 die jeweiligen Absätze 1 in vollem Umfang erfaßt sind. Es ist daher geboten, die Bußgeldbewehrung für Verstöße gegen Rechtsverordnungen nach § 20 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 nur in Verbindung mit den in den jeweiligen Absätzen 1 besonders hervorgehobenen Einzeltatbeständen vorzusehen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 11

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 61 Satz 1 die Worte „hergestellt und vertrieben“ durch die Worte „hergestellt oder vertrieben“ zu ersetzen.

Begründung

Die Übergangsregelung des § 61 Satz 1 in der vorliegenden Fassung benachteiligt die Importwirtschaft, obwohl dies nach der Begründung (Abschnitt II zu Artikel 1 Nr. 11 Abs. 1) nicht gewollt ist. Die Diskrepanz ist daher zu beseitigen.

7. Zu Artikel 2 Abs. 1

In Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 ist die Zahl „3“ zu streichen.

Begründung

Die trotz eines gegenteiligen CIP-Beschlusses seit 1968 bestehende Ausnahme von der Beschußpflicht für Exportwaffen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 d WaffG) sollte nicht ohne Übergangsfrist am Tage nach der Verkündung des Gesetzes wegfallen. Mit Rücksicht auf bestehende Lieferverträge sollte mindestens eine Übergangsfrist von einem Jahr nach Verkündung des Gesetzes vorgesehen werden. Eine Abweichung von dem allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes scheint daher nicht erforderlich zu sein. Bei der Entscheidung sollte auch berücksichtigt werden, daß von der Aufhebung der Befreiung in erster Linie Betriebe aus dem Zonenrandgebiet betroffen sind.

8. Zu Artikel 2 Abs. 2

In Artikel 2 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Durch Artikel 2 Abs. 2 soll eine Vorschrift außer Kraft gesetzt werden, die auch im Land Berlin gilt. Da das in dem vorliegenden Entwurf vorgesehene Gesetz keine Berlin-Klausel enthält und deshalb nicht nach Berlin übernommen werden wird, würde die Außerkraftsetzung der fraglichen Vorschrift in Berlin nicht wirksam werden. Die dadurch eintretende Rechtszersplitterung muß vermieden werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu. Auch sie hält eine Prüfung der für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse sonst geltenden Voraussetzungen bei den fraglichen Personen für wenig sinnvoll und nur in beschränktem Umfang für praktisch durchführbar. Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht den zuständigen Behörden, in flexibler Weise die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendigen Erfordernisse zu prüfen und ggf. entsprechende Auflagen zu machen. Auch der vorgeschlagenen Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Bundesverwaltungsamt und den Landesbehörden wird zugestimmt, jedoch sollte die vorgesehene Ersatzzuständigkeit von Landesbehörden nur in unaufschiebbaren Eilfällen wahrgenommen werden und in jedem Fall unter Einschaltung des Bundesverwaltungsamtes erfolgen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wird für § 6 Abs. 2 a folgende Fassung und für § 50 Abs. 2 folgende Änderung vorgeschlagen:

a) „(2 a) Auf

1. Staatsgäste aus anderen Staaten,
2. sonstige erheblich gefährdete Personen des öffentlichen Lebens aus anderen Staaten, die sich besuchsweise im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten, und
3. Personen aus anderen Staaten, denen der Schutz der in Nummern 1 und 2 genannten Personen obliegt,

sind die §§ 16, 27, 28, 29, 35 und 39 nicht anzuwenden, wenn ihnen das Bundesverwaltungsamt oder, soweit es sich nicht um Gäste des Bundes handelt, die nach § 50 Abs. 1 zuständige Behörde hierüber eine Bescheinigung erteilt hat. Diese ist zu erteilen, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Wahrung der zwischenstaatlichen Gepflogenheiten bei solchen Besuchen, geboten ist. Es muß gewährleistet sein, daß eingeführte oder erworbene Schußwaffen und Munition nach Beendigung des Besuches aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden. Die Bescheinigung ist auf die Dauer des Besuches zu befristen. Die Befreiung nach Satz 1 gilt nur für Schußwaffen, die in der Bescheinigung eingetragen sind, und die für diese Waffen bestimmte Munition. Sofern das Bundesverwaltungsamt in den Fällen des Satzes 1 nicht rechtzeitig tätig werden kann, entscheidet über die Erteilung der Bescheinigung die nach § 50 Abs. 1

zuständige Behörde im Benehmen mit dem Bundesverwaltungsamt.“

- b) In § 50 Abs. 2 wird die Nummer 2 gestrichen, werden die Nummern 3 bis 5 Nummern 2 bis 4 und erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und für Personen, die zum Schutz von Luftfahrzeugen und Seeschiffen der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzt sind,“.

Zu 2.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Vollzug von Bundesgesetzen durch Landesbehörden gilt zwar unbestritten als Grundsatz, von ihm kann jedoch abgewichen werden, wenn wie hier einer Bundesoberbehörde Aufgaben zugewiesen werden, die der Sache nach einheitlich für das ganze Bundesgebiet erledigt werden können (Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG).

Eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Typenprüfung ist nur bei der Zuständigkeit einer zentralen Behörde sichergestellt. Wie die Erfahrungen bei der Munitionsprüfung zeigen, führt trotz Normierung des Meßverfahrens die Prüfung des Gasdruckes häufig zu unterschiedlichen Meßergebnissen, wenn diese von mehreren Behörden durchgeführt wird. Im einzelnen wird auf die amtliche Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 537/79, Seite 8) verwiesen.

Auch politische und praktische Gründe sprechen für die Zuständigkeit einer zentralen Bundesoberbehörde. Im Verkehr mit den anderen Mitgliedsstaaten ist es unumgänglich, daß nur eine deutsche Behörde den Kontakt mit den ausländischen Behörden wahrnimmt.

Im übrigen verfügt die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) über ein Laboratorium für das zivile Beschußwesen, das bereits für die Prüfung und Zulassung von Schußwaffen und bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 25 Abs. 3 WaffG auch für die Prüfung von Munition zuständig ist. Der Aufbau einer neuen Prüfkapazität bei der PTB ist entgegen der Annahme des Bundesrates nicht erforderlich, vielmehr ist zur Bewältigung der neuen Aufgabe voraussichtlich nur eine geringe personelle Verstärkung notwendig.

Es ist unzutreffend, daß die eigentliche Zulassung bei neu entwickelten Munitionstypen durch Organe der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung der Handfeuerwaffen (CIP) vorgenommen wird. Neue Munitionstypen, die noch nicht in die Tabellen der CIP aufgenommen sind, werden viel-

mehr zunächst von der Behörde des betreffenden Vertragsstaates zugelassen und erst dann den Organen der CIP zur Aufnahme in deren Tabellen angemeldet. Die Typenprüfung kann im übrigen nach Umfang und Zielsetzung nicht der behördlichen Kontrolle (Inspektionskontrolle) gleichgesetzt werden.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Zuständigkeitsregelung berücksichtigt auch die Inter-

essen der Munitionsindustrie. Sobald die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen sind, kann die PTB mit der Durchführung der Typenprüfung und -zulassung beginnen.

Zu 3. bis 8.

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

